

Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Direktwahl für das Amt des Samtgemeindebürgermeisters

Nach § 45 g Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 68 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Direktwahl für das Amt des Samtgemeindebürgermeisters am 12.09.2021 in der Samtgemeinde Radolfshausen, dass der Samtgemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2021 festgestellt hat, bekannt:

A. Wahlberechtigte	B. Wählerinnen/ Wähler	v. H.	C.1 Ungültige Stimmzettel	v. H.	C.2 Gültige Stimmzettel	v.H.	D. Gültige Stimmen
6.050	4.254	70,31	52	1,22	4.202	98,78	4.202

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags- trägers	Familienname, Vorname Beruf oder Stand, Ort	Gültige Stimmen	v.H.
1	SPD	Behre, Arne Samtgemeindebürgermeister Ebergötzen	3.330	79,25
2	CDU	Strüber, Patrick Politikwissenschaftler Ebergötzen	872	20,75

Der Samtgemeindewahlausschuss hat festgestellt, dass

Herr Arne Behre mit 3.330 Stimmen

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Samtgemeindebürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person hat das Amt wirksam angenommen.

Nach § 46 Abs. 1 NKWG kann gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Einspruchsberechtigt sind

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Gegen die Gültigkeit der Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie auch Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden.

Der Wahleinspruch ist bei der Samtgemeindewahlleitung der Samtgemeinde Radolfshausen (Zuständigkeit nach § 2 Abs. 7 NKWG) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Wahlleitung legt den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der für die Wahlprüfungsentscheidung zuständigen Vertretung vor. Ist die Vertretung neu gewählt, so entscheidet diese.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ebergötzen, den 15.09.2021

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindewahlleiter

gez. Wilde